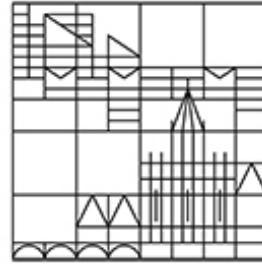


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2014

**Ordnung für die Graduiertenschule
“Decision Sciences“
der Universität Konstanz**

Vom 22. September 2014

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Ordnung für die Graduiertenschule “Decision Sciences“ der Universität Konstanz

vom 22. September 2014

Aufgrund von § 15 Abs. 7 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) hat der Senat der Universität Konstanz nach Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) am 19. Februar 2014 die nachstehende Ordnung beschlossen:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Konstanz

Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz und führt den Namen „Graduate School of Decision Sciences“ (nachfolgend GSDS).

§ 2

Ziele und Aufgaben

Die GSDS ist eine fächerübergreifende Initiative der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften, Politik- und Verwaltungswissenschaft und Psychologie unter Beteiligung der Fachbereiche Mathematik und Statistik, Informatik und Informationswissenschaft sowie Soziologie der Universität Konstanz. Die Graduiertenschule ist interdisziplinär ausgerichtet und hat das Ziel, ihre Doktorandinnen und Doktoranden an die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Entscheidungswissenschaften heranzuführen und sie zu eigenständiger Forschungsarbeit auf diesem Gebiet anzuleiten.

Daneben wird die GSDS das Forschungsgebiet Entscheidungswissenschaften auf Basis interdisziplinärer methodischer Ansätze an der Universität Konstanz verankern und als international sichtbaren Forschungsschwerpunkt etablieren.

§ 3

Aufbau

(1) Die GSDS gliedert sich in folgende Bereiche:

- Vorstand (Board of Directors)
- Geschäftsführung (GSDS Office)
- Dozentinnen und Dozenten (Faculty)
- Promovierende (Doctoral Students)
- Wissenschaftlicher Beirat (External Advisory Board)
- Vertretung der Promovierenden (Student Representatives).

Die Dozentinnen und Dozenten sowie die Promovierenden werden im Folgenden als „Mitglieder“ bezeichnet.

- (2) Die GSDS kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen.

§ 4

Organe

Organe der GSDS sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Koordinatorin bzw. der Koordinator der GSDS (Chairperson)
- die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte (Equal Opportunities Officer)
- die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer
- der wissenschaftliche Beirat
- die Vertretung der Promovierenden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglied der GSDS kann werden, wer

- a) als Dozentin bzw. Dozent in den Forschungsgebieten der GSDS tätig ist. Hierzu zählen Hochschullehrerinnen und -lehrer sowie im Promotionsverfahren Betreuungsberechtigte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Mitgliedschaft ist in der Regel an die Zugehörigkeit zur Universität Konstanz gebunden.
- b) als Promovierende bzw. Promovierender in einem der Forschungsgebiete der GSDS, die Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion erfüllt und entsprechend als Doktorandin bzw. Doktorand in der Graduiertenschule betreut wird und mitarbeitet. Die Zulassungsvoraussetzungen sind in der Satzung über die Zulassung für die GSDS geregelt. Die Promovierenden sind in der Regel bis zum Abschluss ihrer Promotion und einer eventuell anschließenden Postdoc-Phase Mitglieder der GSDS.

(2) Neue Dozentinnen und Dozenten können auf Antrag in die GSDS aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme. Für die Aufnahme gelten Kriterien, die den wissenschaftlichen Zielen der Graduiertenschule entsprechen müssen. Über den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet ebenfalls der Vorstand.

- (3) Die Aufnahme von Promovierenden in die GSDS erfolgt in einem durch den Vorstand vorgegebenen, transparenten Verfahren. Die Zuteilung der notwendigen Mittel für die Forschungsarbeiten, die Qualifikationsmaßnahmen der Promovierenden und die Stipendienvergabe regeln § 15 und § 17. Voraussetzung für die Mitgliedschaft als Doktorandin bzw. Doktorand in der GSDS sowie für deren Betreuung ist der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung (vgl. § 14 Abs. 6) und der Beschluss der Aufnahme durch den Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft in der GSDS endet
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Koordinatorin bzw. dem Koordinator;
 - durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an der Universität Konstanz;
 - bei Promovierenden im Normalfall mit Abschluss der Promotion. Verbleibt das Mitglied nach einer Promotion als Postdoc an der Universität Konstanz, so kann die Mitgliedschaft für maximal zwei weitere Jahre bestehen bleiben. Wenn im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die betreuenden Dozentinnen und Dozenten oder Gremien festgestellt wird, dass eine Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann – nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen – die Mitgliedschaft der Promovierenden bzw. des Promovierenden in der Graduiertenschule vorzeitig beendet werden;
 - wenn ein Mitglied nach Feststellung des Vorstandes die Pflichten und Aufgaben nach § 6 Absatz 1, 4 und 5 dieser Ordnung nicht erfüllt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GSDS nach § 2 sowie an der Verwaltung der GSDS nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GSDS aktiv zu unterstützen. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt (§14 Abs. 6). Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule (§ 2) zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.
- (2) Mitglieder der GSDS können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GSDS durchgeführt und von der GSDS unterstützt werden sollen.
- (3) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten der GSDS deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen der nach § 17 festgelegten Verfahren an den der GSDS zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

- (4) Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand der GSDS, der Universität Konstanz und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 14 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragsstellungen mitwirken.
- (5) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis. Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der GSDS aus, können die ihr bzw. ihm aus Mitteln der GSDS zur Verfügung gestellten Mittel in der Regel für eine Dauer von maximal drei Monaten im Sinne einer Auslauffinanzierung weiter genutzt werden. Aus GSDS Mitteln finanzierte Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den an der GSDS beteiligten Dozentinnen und Dozenten.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Dozentinnen und Dozenten der GSDS versandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens 50% der Dozentinnen und Dozenten der GSDS innerhalb von sechs Wochen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.
- (4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Versammlung.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:
 - Beratung auf Vorschlag des Vorstands über die Ordnung der GSDS und ihre Änderungen; diese sind vor ihrer Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz mit der DFG abzustimmen,
 - Wahl und Abwahl von Vorstand und Koordinatorin bzw. Koordinator durch die stimmberechtigten Mitglieder,
 - Entgegennahme des Berichts der Koordinatorin bzw. des Koordinators,
 - Anregung zur Curriculums-Entwicklung.
- (6) Über die Wahl von Vorstand und Koordinatorin bzw. Koordinator entscheidet die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit. Die Wahlen erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. Über Anträge zur Änderung der Ordnung entscheidet die Mitgliederver-

sammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand der GSDS besteht aus:
 - a) der Koordinatorin bzw. dem Koordinator (Chairperson)
 - b) vier Dozentinnen und Dozenten der GSDS, welche die vier Forschungsgebiete der GSDS repräsentieren, wobei eine Person die Rolle der stellvertretenden Koordinatorin bzw. des stellvertretenden Koordinators übernimmt. Diese Person fungiert auch als Gleichstellungsbeauftragte bzw. Gleichstellungsbeauftragter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der GSDS eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der GSDS. Er ist verantwortlich für die Erfüllung aller Aufgaben der GSDS. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 - Entwicklung des wissenschaftlichen Programms und des Qualifizierungskonzeptes sowie deren Koordination, Qualitätskontrolle und Abstimmung mit der Universitätsleitung,
 - Verteilung der Mittel der GSDS und die Gewährung von Stipendien,
 - Aufnahme neuer Promovierender sowie die Zusammenstellung der Dissertationskomitees,
 - Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Promotionsstudiengang der GSDS,
 - Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - Umsetzung karrierefördernder Maßnahmen und Förderung der Arbeitsergebnisse der Absolventinnen und Absolventen,
 - Beratung der Koordinatorin bzw. des Koordinators in Haushaltsangelegenheiten,
 - Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 17),
 - Personalangelegenheiten der aus Mitteln der GSDS finanzierten Mitarbeitenden (bei Berufungsverfahren gelten die in § 16 getroffenen Regeln),
 - Umsetzung des Gender Kodex der Universität Konstanz,

- Planung und Qualitätssicherung der Maßnahmen,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Vorbereitung des Arbeitsberichts sowie des Gesamtfinanzierungsantrags der GSDS an die Deutsche Forschungsgemeinschaft.
- (5) Der Vorstand bestimmt Verantwortliche für die o.g. Zuständigkeiten aus seinen Reihen. Der Vorstand kann die oben aufgeführten Zuständigkeiten an Mitglieder der GSDS mit einfacher Mehrheit übertragen bzw. wieder aberkennen.
- (6) Der Vorstand tagt mindestens viermal pro Jahr. Die Vorstandssitzung wird mit einer Ladungsfrist von mindestens vierzehn Tagen durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Vorstandsmitglieder versandt. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator oder die Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen. Die Studiendekane/-innen der drei maßgeblich beteiligten Disziplinen werden zu denjenigen Vorstandssitzungen eingeladen, in denen über die Lehrplanung beraten wird.
- (7) Die Promovierendenvertretung nimmt an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- (8) Der Vorstand berichtet dem Rektorat jährlich über die Entwicklung der GSDS.

§ 9

Koordinatorin bzw. Koordinator

- (1) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator leitet die GSDS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie bzw. er hat den Vorsitz von Vorstand und Mitgliederversammlung inne.
- (2) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator der GSDS sowie eine Stellvertretung (und somit der bzw. die Gleichstellungsbeauftragte) werden aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten der GSDS für die Dauer von drei Jahren gewählt und von der Universität Konstanz bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zu den Aufgaben der Koordinatorin bzw. des Koordinators gehören insbesondere:
- Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der GSDS,
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 - Bericht über seine Entscheidungen an den Vorstand der GSDS,
 - Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.
- (4) Die Koordinatorin bzw. der Koordinator wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle der GSDS.
- (5) Tritt die Koordinatorin bzw. der Koordinator vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er das

Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Koordinatorin bzw. einen neuen Koordinator zu wählen. Bis zur Wahl führt die Koordinatorin bzw. der Koordinator das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt das Rektorat auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Koordinationsfunktion kommissarisch übernimmt.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann die Koordinatorin bzw. den Koordinator dadurch abwählen, dass sie mit Zweidrittelmehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt.

§ 10

Promovierendenvertretung

- (1) Die Promovierenden der GSDS werden durch zwei Personen im Vorstand der GSDS vertreten. Diese werden für eine Amtszeit von zwei Jahren von den Promovierenden der GSDS gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Promovierendenvertretung nimmt an den Vorstandssitzungen teil. Sie stellt sicher, dass die Interessen der Promovierenden berücksichtigt und bei der Gestaltung des Programms miteinbezogen werden.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Für die GSDS ernennt der Vorstand aufgrund von Vorschlägen der Mitgliederversammlung einen wissenschaftlichen Beirat. Dieser besteht aus vier externen Professorinnen und Professoren, welche auf den Forschungsgebieten der GSDS international anerkannt sind und welche über umfangreiche Erfahrungen in der Graduiertenausbildung verfügen. Bei der Auswahl des wissenschaftlichen Beirats wird auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis geachtet. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen der GSDS sein.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Qualifikationskonzeptes der GSDS,
 - b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der GSDS,
 - c) Beteiligung an der internen Evaluation der GSDS.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, zu deren bzw. dessen Aufgaben u.a. die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der GSDS gehört. Der wissenschaftliche Beirat besichtigt und evaluiert die GSDS in regelmäßigen Abständen

von mindestens zwei Jahren.

- (4) Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode (in der Regel fünf Jahre) bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle der GSDS wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Koordinatorin bzw. des Koordinators mit Zustimmung des Vorstands durch die Koordinatorin bzw. den Koordinator.
- (2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:
 - a) organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GSDS,
 - b) Unterstützung von Koordinatorin bzw. Koordinator und Vorstand,
 - c) Vorbereitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstands und ggf. anderer Ausschüsse, der Veranstaltungen des Qualifikationsprogramms, sowie von Tagungen, Konferenzen und Workshops,
 - d) Vorbereitung der Promovierendenauswahl,
 - e) Personal- und Finanzwesen,
 - f) Korrespondenz.
- (3) Bei der Mittelbewirtschaftung der GSDS (vgl. § 17) gilt durchgängig das Vier-Augen-Prinzip.

§ 13

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe der GSDS sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde. Die Bestimmung des § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GSDS mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.
- (4) Über Sitzungen der Organe der GSDS wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens vierzehn Tage nach der Sitzung zugänglich gemacht wird. Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht spätestens innerhalb vierzehn Tagen nach Zugang widersprochen wird.
- (5) Im Übrigen findet die Verfahrensordnung der Universität Konstanz Anwendung.

§ 14

Qualifizierungskonzept / Promotion

- (1) Die GSDS bietet ein auf ihre Ziele (§ 2) ausgerichtetes Qualifikationsprogramm an.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen für die GSDS sind in der Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der GSDS geregelt.
- (3) Die Betreuung der Dissertationsprojekte erfolgt durch ein individuell zusammengesetztes Dissertationskomitee (thesis committee), das zu Beginn des Vorhabens, spätestens aber am Ende des ersten Jahres nach Beginn der Mitgliedschaft in der GSDS im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Promovierenden bzw. dem Promovierenden, den jeweiligen Betreuenden und dem Vorstands zusammengesetzt wird. Dem Dissertationskomitee gehören drei Personen an, die die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben. Mindestens eine dieser Personen muss entweder aus einem anderen Fachbereich als die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer der Arbeit oder von außerhalb der Universität Konstanz kommen. Die Mehrheit im Dissertationskomitee müssen Mitglieder der Universität Konstanz sein.
- (4) Die Zusammensetzung des Dissertationskomitees kann sich im Laufe der Promotion aus fachlichen oder nichtfachlichen Gründen im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten und des Vorstandes ändern.
- (5) Bei Konflikten kann von allen Beteiligten die Schiedsstelle angerufen werden (§ 19).
- (6) Rechte und Pflichten der Betreuenden und der Betreuten regelt § 6 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung. Die Betreuungsvereinbarung (i.S.v. § 1 Abs. 9 Promotionsordnung UK), welche spätestens zum Ende des zweiten Semesters geschlossen wird, regelt die Aufgaben und Pflichten der/des Promovierenden und der Mitglieder des Dissertationskomitees. In der Betreuungsvereinbarung werden die drei Mitglieder des Dissertationskomitees, das vereinbarte (vorläufige) Thema der Dissertation sowie der vereinbarte Zeitraum für die Bearbeitung der Dissertation benannt. Die Betreuungsvereinbarung sieht u.a. regelmäßige Gespräche zwischen der/dem Promovierenden und dem Dissertationskomitee vor. Von der/dem Promovierenden werden regelmäßige Fortschrittsberichte, welche einen inhaltlich strukturierten Zeit- und Arbeitsplan bzw. dessen Weiterentwicklung enthalten, sowie das regelmäßige Vorstellen der Forschungsarbeiten verlangt. Die beiderseitige Verpflichtung auf die Grundsätze guter

wissenschaftlicher Praxis und Regelungen in Konfliktfällen sind weitere Bestandteile der Betreuungsvereinbarung.

- (7) Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die GSDS spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf Maßnahmen zur Gleichstellung von Männern und Frauen, Maßnahmen, welche weibliche Promovierende in ihrer individuellen Karriereplanung unterstützen und Maßnahmen, die Personen mit Kind(ern) unterstützen.
- (8) Weitere Details des Promotionsverfahrens bezüglich der Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle werden durch oder aufgrund der Promotionsordnung der Universität Konstanz sowie durch die Studien- und Prüfungsordnung für den Promotionsstudiengang im Rahmen der GSDS geregelt.

§ 15

Stipendienförderung

- (1) Die GSDS vergibt Stipendien für Promovierende. Über die Stipendienvergabe entscheidet im Zuge eines transparenten Auswahlverfahrens, gemäß § 6 der Zulassungssatzung des Promotionsstudiengangs der GSDS, der Vorstand. Die maximale Förderdauer beträgt drei Jahre. Die Stipendien werden grundsätzlich international ausgeschrieben.
- (2) In bestimmten Fällen kann ein Abschlussstipendium für ein weiteres Jahr gewährt werden. Hierbei sind ein Drittel der verfügbaren Abschlussstipendien ausschließlich für weibliche Promovierende reserviert. Abschlussstipendien können auch als Postdoktorats-Stipendien vergeben werden. Voraussetzung für die Vergabe eines Abschlussstipendiums ist ein wissenschaftlich exzellentes Promotionsprojekt, das sich kurz vor der Fertigstellung befindet und das eine akademische Karriere mit Anstellung an international angesehenen Institutionen erwarten lässt. Über die Vergabe der Abschlussstipendien entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung. Für Promovierende mit Stipendien besteht bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. akute schwere Erkrankung, Pflege von Angehörigen) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung. Über die Dauer der Verlängerung entscheidet bei Härtefällen im Einzelfall der Vorstand.

§ 16

Berufungen

Um das Ziel umzusetzen, die GSDS möglichst umfassend an den Berufungen aus Mitteln der GSDS zu beteiligen, gilt Folgendes:

1. Bei der Besetzung ist der Vorstand am Verfahren beteiligt. Das Verfahren wird in Absprache zwischen dem Rektorat und der GSDS so gestaltet, dass es den Anforderun-

gen der Grundordnung der Universität Konstanz sowie des Landeshochschulgesetzes entspricht.

2. Der Vorstand der GSDS kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der GSDS berühren, Stellungnahmen gegenüber der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Berufungskommission abgeben.

§ 17

Interne Mittelverteilung

Mittel zur Förderung von Dissertationsprojekten und Qualifikationsmaßnahmen werden nach Antragsstellung vom Vorstand genehmigt und zugeteilt. Antragsberechtigt sind die Mitglieder der GSDS (siehe auch § 6). Der Koordinator bzw. die Koordinatorin entscheidet im Einzelfall über die Vergabe von Mitteln bis zu € 10.000,-, über die er bzw. sie in den Vorstandssitzungen berichtet und Rechenschaft ablegt. Im Zuge eines transparenten Antragsverfahrens entscheidet der Vorstand über die Mittelvergabe bei Beträgen von über € 10.000,-. Mittel für Weiterbildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit genehmigt ebenfalls der Vorstand. Folgekosten für Investitionsmittel, die über die Laufzeit der GSDS hinausgehen, können nicht beantragt werden. Die Verantwortung für Betrieb und Instandhaltung liegt bei den Antragsstellenden.

§ 18

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der GSDS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule enthalten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

§ 19

Schiedsklausel

Für Beschwerden o.ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der GSDS wird eine Schiedsstelle an der GSDS eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, die nicht Mitglied der GSDS sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung von der Koordinatorin bzw. dem Koordinator der GSDS für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Schiedsstelle kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

§ 20

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Ergänzungen oder Änderungen dieser Ordnung sind mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft abzustimmen und bedürfen der Beschlussfassung durch den Senat der Universität Konstanz.
- (2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 22. September 2014

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger

- Rektor –